



VCI-Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation des BMJV zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht (DSM-RL (EU) 2019/790 und Online-SatCab-RL (EU) 2019/789)

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit zur frühzeitigen Stellungnahme im Rahmen des Umsetzungsprozesses der europäischen Richtlinien im Urheberrecht. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf Anmerkungen zur Umsetzung der Schrankenregelung für das kommerzielle Text- und Data-Mining aus Artikeln 2 Nummer 2, 4 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/790 entsprechend **Gliederungspunkt A. II. 2. der öffentlichen Konsultation.**

Hintergrund

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist eine der innovativsten und forschungsintensivsten Branchen Deutschlands. Allein im Jahr 2017 hat die Branche rund € 11,5 Mrd. in die Forschung und Entwicklung investiert.

Im Rahmen ihrer Forschungsaktivitäten sind die Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie intensiv mit der Auswertung wissenschaftlicher Quellen befasst. Text- und Data-Mining bieten den Unternehmen dabei viel neue und innovative Möglichkeiten der Analyse sowie des Erkennens von Mustern und Strukturen, die die Forschungstätigkeit beschleunigen und neue Erkenntnisse offenbaren können. Ohne derartige Big-Data-Anwendungen könnten diese Erkenntnisse nicht oder nur mit einem deutlich erhöhten zeitlichen und monetären Aufwand erzielt werden. Damit bieten sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen neue Möglichkeiten ihre vielfach beschränkten Forschungs-Ressourcen mit Hilfe des Text- und Data-Mining zielbringender einsetzen zu können.

Die Unternehmen müssen bislang in jedem einzelnen Fall der Nutzung von wissenschaftlichen Quellen zu Zwecken des Text- und Data-Mining prüfen, ob die zu analysierenden Inhalte überhaupt dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, und ob die geplante Nutzung urheberrechtlich relevant ist. Anschließend müssen die Unternehmen die Rechtesituation klären und gegebenenfalls in jedem einzelnen Fall an den Rechteinhaber herantreten und eine entsprechende Lizenz erwerben. Dieses Vorgehen ist äußerst zeitaufwändig und bürokratisch und daher wenig praxistauglich. Die Anwendung von Text- und Data-Mining und anderer Formen von Big-Data-Anwendungen ist daher in Deutschland nur eingeschränkt möglich. Entsprechend negative Auswirkungen auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sind zu befürchten.

Der VCI begrüßt es daher, dass die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt in Artikel 4 eine Schrankenregelung für die kommerzielle Anwendung des Text- und Data-Mining vorsieht.

Zur Richtlinien-Umsetzung

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie muss jetzt sichergestellt werden, dass die Möglichkeiten des Text- und Data-Mining im Rahmen unternehmerischer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten unbürokratisch und rechtssicher genutzt werden können.

Dem VCI kommt es dabei nicht in erster Linie auf einen kostenfreien Zugang an. Allerdings ist bei der Umsetzung der Richtlinie die Wertung des Erwägungsgrundes 17 zu berücksichtigen, wonach die Mitgliedstaaten keinen Ausgleich für Rechteinhaber bei Nutzungen im Rahmen der mit der Richtlinie eingeführten Ausnahmen für das Text- und Data-Mining vorsehen sollen. Zum einen geht es ohnehin lediglich um die Nutzung von Inhalten, die von den Unternehmen bereits rechtmäßig erworben worden sind. Zum anderen betont auch Erwägungsgrund 17 der Richtlinie, dass die im Zuge der Ausnahme möglicherweise entstehenden Ausfälle für die Rechteinhaber minimal sein dürften. Schließlich würde ein Ausgleichssystem für die unter der Schrankenregelung erfolgten Nutzungen, je nach dessen Ausgestaltung, erneut bürokratische Hürden für die Nutzung des Text- und Data-Mining aufbauen und damit die Chancen, die sich aus dem Text- und Data-Mining für die Unternehmen ergeben, konterkarieren.

Hinsichtlich der Frage der Rechte- und Nutzungsvorbehalte durch die Rechteinhaber bestimmt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie, dass diese in angemessener Weise erfolgen müssen. Eine manuelle Prüfung von Rechte- und Nutzungsvorhalten würde die Anwendung des Text- und Data-Mining unter der Schrankenregelung allerdings erheblich verkomplizieren, wenn nicht gar unmöglich machen. Sie würde damit dem Sinn und Zweck der Schrankenregelung zuwiderlaufen. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sollte daher der Rechteevorbehalt mit maschinenlesbaren Mitteln als grundsätzlich angemessener Weg erachtet werden und anderweitige Vorbehalte, in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 18 der Richtlinie, nur ausnahmsweise in Betracht gezogen werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sollte zudem berücksichtigt werden, dass es im Rahmen der Anwendung von Text- und Data-Mining überaus wichtig ist, die erzielten Analyseresultate mit Hilfe von Stichproben z.B. gegenüber Auftraggebern nachvollziehbar machen zu können. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit die hierfür erforderliche Offenlegung von Teilen der analysierten Texte bzw. Daten in Form von „Snippets“ von der Richtlinie erfasst und in das deutsche Urhebergesetz implementiert werden kann.

Ansprechpartner: Marcel Kouskoutis, LL.M., Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Telefon: +49 (69) 2556-1511
E-Mail: kouskoutis@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 rund 204 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 462.000 Mitarbeiter.

Webseite: www.vci.de; Twitter: @chemieverband.de